

Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 26. Mai 1993

Genehmigt vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst am 11. Nov. 1993 Veröffentlicht im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, 1994 Heft 1, 17. Januar 1994. Zuletzt geändert im Wintersemester 2009/2010; genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Goethe-Universität Frankfurt am Main am 17. August 2010, veröffentlicht im UniReport vom 28. Oktober 2010.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnungen der Personen und Funktionen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche Psychologie und Sportwissenschaften, Geowissenschaften/Geographie, Informatik und Mathematik, Physik, Biochemie, Chemie und Pharmazie und Biowissenschaften der Johann Wolfgang Goethe—Universität Frankfurt am Main verleihen den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften und einer Doktorin der Naturwissenschaften (doctor philosophiae naturalis, Dr. phil. nat.). Vorausgesetzt werden Promotionsleistungen im mathematisch—naturwissenschaftlichen Bereich, in einer der zugehörigen Didaktiken oder in Geschichte der Naturwissenschaften, und zwar

| Im Fachbereich | in den Fächern |
|---|--------------------------------|
| Psychologie und Sportwissenschaften (5) | Psychologie |
| Geowissenschaften/Geographie (11) | Geowissenschaften ¹ |
| Informatik und Mathematik (12) | Informatik, Bioinformatik, |

¹ Das Promotionsfach Geowissenschaften umfasst die Fächer Geologie, Paläontologie, Geophysik, Kristallographie, Meteorologie, Mineralogie und Physische Geographie. Promotionen in den Fächern Geographie und Didaktik der Geographie zum Dr. phil. sind nach der Promotionsordnung der Philosophischen Fachbereiche möglich.

Didaktik der Informatik,
Mathematik,
Didaktik der Mathematik

Physik (13)

Physik,
Didaktik der Physik,
Geschichte der Naturwissenschaften

Biochemie, Chemie und Pharmazie (14) Biochemie,

Chemie,
Didaktik der Chemie,

Lebensmittelchemie,

Pharmazie

Biowissenschaften (15)

Biologie,
Didaktik der Biologie,
Bioinformatik

- (2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen, die über die mit der Diplom- oder Staatsprüfung verbundene Qualifikation hinausgeht.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus: einer vom Bewerber verfassten Dissertation aus einem der in Abs.1 genannten Fächer (§ 6) und einer öffentlichen Disputation (§ 11).

§ 2 Promotionsausschuss und Promotionsamt

- (1) In jedem Fachbereich ist ein Promotionsausschuss das für die ordnungsgemäße Abwicklung der Promotion verantwortliche Organ. Der Promotionsausschuss ist ein Ausschuss des Fachbereichs. Er entscheidet insbesondere über die Annahme als Doktorand (§ 4) und die Eröffnung des Prüfungsverfahrens (§ 7), er bestellt die Gutachter (§8 Abs. 1) und beruft die Prüfungskommission (§ 9). Der Promotionsausschuss kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an den Dekan delegieren. Gegen Entscheidungen des Dekans kann der Promotionsausschuss angerufen werden. Für das Fach Bioinformatik ist der Promotionsausschuss des Fachbereichs (12 bzw. 15) zuständig, in dem der/die jeweilige Betreuer/in Erstmitglied ist.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden, 3 weiteren Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten, der mindestens eine Vor- oder Zwischenprüfung bestanden hat. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter vom Fachbereichsrat für die Dauer von 2 Jahren (der Student für 1 Jahr) gewählt. Der Dekan kann im Rahmen der Geschäftsverteilung auch den Studiendekan oder den Prodekan mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Alle abschlägigen Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die in § 1 genannten Fachbereiche richten ein gemeinsames Promotionsamt zur verwaltungsmäßigen Durchführung der Promotionen ein; sie erlassen eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Bestellung des geschäftsführenden Vorsitzenden regelt.

§ 3 Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand ist ein mindestens mit „befriedigend“ abgeschlossenes, in der Regel auf das Promotionsfach bezogenes wissenschaftliches Hochschulstudium. Regelabschlüsse sind der Master, das Diplom, das erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, der zweite Prüfungsabschnitt nach der Approbationsordnung für Apotheker oder die Hauptprüfung, Teil A für Lebensmittelchemiker (Hochschulabschluss). Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen andere Studienabschlüsse anerkennen; er kann auch zusätzliche Studien- und/oder Prüfungsleistungen fordern.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Für die Promotion in einem didaktischen Fach (vgl. § 1 Abs.1) werden neben den in Abs.1 genannten Regelabschlüssen auch die Staatsprüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen anerkannt. In diesem Fall ist vor der Annahme als Doktorand ein mindestens zweisemestriges fachwissenschaftliches Ergänzungsstudium im Hauptstudium zu absolvieren und eine abschließende Ergänzungsprüfung abzulegen. Die Ergänzungsprüfung ist vor zwei Professoren abzulegen und dauert insgesamt eine Stunde. Die Ergänzungsprüfung muss in den vom Promotionsausschuss festgelegten Schwerpunkten bzw. Prüfungsfächern mit Prädikat, d.h. mindestens mit „*befriedigend*“ (3), bestanden werden. Sie kann einmal wiederholt werden.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung besonders qualifizierter Fachhochschulabsolventen mit Abschluss im gleichen oder einem verwandten Fach. Der Antrag des Bewerbers muss von zwei Professoren, von denen mindestens einer dem Fachbereich angehört, durch schriftliche Empfehlungen unterstützt werden. Der Promotionsausschuss kann auf der Grundlage der Empfehlungen die Zulassung zur Promotion mit Auflagen zur Sicherstellung der Voraussetzung zur wissenschaftlichen Arbeit verbinden. Diese Auflagen müssen spätestens in dem Semester, das der Einleitung des Promotionsverfahrens vorausgeht, erfüllt sein. Der Fachbereich kann für seinen jeweiligen Bereich Ausführungsbestimmungen beschließen.

§ 4 Annahme als Doktorand

- (1) Vor der Beantragung der Annahme als Doktorand bemüht sich der Bewerber um ein Thema für die Dissertation, gegebenenfalls durch Vermittlung des Promotionsausschusses.
- (2) Der Bewerber soll bei der Durchführung der Doktorarbeit betreut werden. Die Festlegung des Arbeitstitels geschieht im Einvernehmen mit einem Professor, emeritierten oder pensionierten Professor oder Honorarprofessor des Fachbereichs oder einem anderen habilitierten, im Fachbereich in Lehre und Forschung tätigen Wissenschaftler; mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann dies auch im Einvernehmen mit einem anderen Wissenschaftlichen Mitglied geschehen, das die Einstellungs Voraussetzungen nach § 62 HHG erfüllt. Diese Person ist für die wissenschaftliche Betreuung und für die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung der Arbeit verantwortlich. Sie kann bei der Betreuung einen promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter hinzuziehen; hiervon ist der Promotionsausschuss schriftlich zu unterrichten.
- (3) Das Thema soll so beschaffen sein, dass die Dissertation voraussichtlich in drei Jahren angefertigt werden kann.
- (4) Der Bewerber beantragt beim Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses die Annahme als Doktorand.
Im Antrag sind aufzuführen:
 - a) das Fach (vgl. § 1 Abs. 1), in dem die Promotion angestrebt wird,
 - b) der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation unter Nennung des Wissenschaftlers, der zur Bearbeitung des Themas angeregt hat.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. der in § 3 geforderte Nachweis,
 2. eine schriftliche Erklärung über frühere Promotionsverfahren,
 3. eine Stellungnahme des für die Betreuung Verantwortlichen zum Arbeitstitel und über die materiellen Voraussetzungen zur Durchführbarkeit der Arbeit oder eine Erklärung des Bewerbers, dass er die Doktorarbeit ohne Betreuer durchführen will.
- (5) Will der Bewerber die Doktorarbeit ohne Betreuer durchführen, so prüft der Dekan die Möglichkeit der Gewährung eines Arbeitsplatzes und der Zuteilung der erforderlichen Mittel. Die Zuordnung zu einem Institut, einer Betriebseinheit oder einer Arbeitsgruppe des Fachbereichs kann nur mit deren Zustimmung erfolgen. Bei Zweifel über die Durchführbarkeit der Arbeit sind Gutachten einzuholen. Ein Anspruch auf Gewährung von Arbeitsplatz und Forschungsmitteln durch den Fachbereich besteht nicht.
 - (6) Der Promotionsausschuss soll innerhalb von 2 Monaten über den Antrag des Bewerbers entscheiden. Er teilt die Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit. Die Ablehnung des Antrags auf Annahme als Doktorand ist nur möglich, wenn der Promotionsausschuss festgestellt hat, dass
 - a) die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind, oder

- b) kein Professor des Fachbereichs für die Begutachtung des gewählten Themas zuständig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der in Frage kommenden Professoren und des Fachbereichsrates, oder
 - c) die materiellen Voraussetzungen zur Durchführbarkeit der Arbeit nicht gegeben sind, oder
 - d) der Bewerber bereits zwei Promotionsversuche im gleichen Fach erfolglos unternommen hat, oder
 - e) der Bewerber bereits einen Doktorgrad im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich erworben hat.
- (7) Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich der Promotionsausschuss, Gutachten nach § 8 über die Dissertation einzuholen.
- (8) Der Promotionsausschuss führt eine Liste der von ihm angenommenen Themen. Die Listen stehen den anderen in § 1 genannten Fachbereichen auf Anforderung zur Verfügung.
- (9) Die Anfertigung der Doktorarbeit außerhalb des promovierenden Fachbereichs sowie außerhalb der Hochschule bedarf der Zustimmung des zuständigen Promotionsausschusses. In diesem Fall beauftragt der Promotionsausschuss einen Professor des Fachbereichs mit der Überprüfung der Selbständigkeit der Durchführung der Arbeit.
- (10) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss eine Änderung des Betreuungsverhältnisses genehmigen; alle Beteiligten sind zu hören.
- (11) Auf Antrag des Doktoranden, seines Betreuers oder des Dekans überprüft der Promotionsausschuss den Fortgang der Arbeit unter Anhörung des Doktoranden und seines Betreuers. Besteht keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Doktorarbeit in angemessener Zeit, so soll der Promotionsausschuss das Doktorandenverhältnis beenden. Dies ist dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Graduiertenstudium

- (1) Da mit der Promotion der Nachweis einer über die Diplom- oder Staatsprüfung hinausgehenden wissenschaftlichen Qualifikation verbunden ist, sollen die Kenntnisse auch in dem Arbeitsgebiet benachbarten Fächern im Rahmen eines Graduiertenstudiums erweitert und vertieft werden.
- (2) Jeder Doktorand sollte an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert oder aus einem anderen Grund Mitglied der Universität sein.²

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und zur Lösung von wissenschaftlichen Fragen beitragen. Sie muss eine gewichtige selbständige Leistung des

² § 24 Abs. 4 HHG vom 14.12.2009 ist zu beachten.

Bewerbers enthalten. Ist die Dissertation aus gemeinsamer Forschungsarbeit entstanden, so müssen die individuellen Leistungen des Bewerbers deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

- (2) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein. Sie kann auch mehrere veröffentlichte Artikel umfassen (publikationsbasierte Dissertation); in diesem Fall ist eine für sich allein lesbare, ausführliche zusammenfassende Darstellung voranzustellen. Der Eigenanteil des Doktoranden muss klar erkennbar sein. Einzelheiten zur publikationsbasierten Dissertation können die Promotionsausschüsse der Fachbereiche in ihren Ausführungsbestimmungen regeln.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann dem Bewerber im Ausnahmefall gestatten, eine in einer anderen Sprache abgefasste Dissertation vorzulegen. In jedem Fall ist eine ausführliche deutsche Zusammenfassung anzufügen.
- (4) Die Form des Titelblattes soll dem als Anlage 1 beigefügten Muster entsprechen. Der Lebenslauf ist auf der letzten Seite aufzuführen.

§ 7 Eröffnung des Prüfungsverfahrens

- (1) Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, können die Eröffnung des Prüfungsverfahrens beantragen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
In dem Antrag sind aufzuführen:
 - a) das Fach (vgl. § 1 Abs.1), in dem die Promotion angestrebt wird,
 - b) das Thema der Dissertation und gegebenenfalls die Namen des oder der betreuenden Fachvertreter,
 - c) gegebenenfalls die Namen der Gutachter, die der Bewerber vorschlägt.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Lebenslauf, der auch über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluss gibt, mit Lichtbild,
 - b) der in § 3 geforderte Nachweis,
 - c) eine schriftliche Erklärung über frühere Promotionsverfahren,
 - d) die Dissertation in 5 gleichlautenden Exemplaren, außerdem eine gesonderte Zusammenfassung (vgl. § 8 Abs. 5) von höchstens 2 Seiten,
 - e) eine schriftliche Erklärung darüber, dass der Bewerber bei der Ausarbeitung der Dissertation nur die in der Dissertation angegebenen Hilfen oder Hilfsmittel benutzt hat,
 - f) die Quittung über die gezahlte Prüfungsgebühr (§ 16).
- (3) Die Einleitung des Prüfungsverfahrens kann nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind, oder
 - b) der Bewerber sich einer Täuschung im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen oder auch der Dissertation schuldig gemacht hat, oder
 - c) der Bewerber die Promotion im jeweiligen Fach mehr als einmal erfolglos versucht hat, oder
 - d) kein Professor des Fachbereichs für die Begutachtung des gewählten Themas zuständig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der in Frage kommenden Professoren und des Fachbereichsrats.
- (4) Der Antrag kann nicht mehr zurückgenommen werden, sobald eines der Gutachten (vgl. § 8) beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegt. Tritt der Kandidat danach von der Prüfung zurück, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird von zwei Personen begutachtet; hierfür kommen in Frage: die für die Betreuung verantwortliche Person (vgl. § 4 Abs. 2), emeritierte oder pensionierte Professoren, Honorarprofessoren oder andere habilitierte Wissenschaftler. Einer der Gutachter soll die für die Betreuung der Dissertation verantwortliche Person sein. Solange keine Entscheidung der Prüfungskommission über die Bewertung der Dissertation gefallen ist, kann der Promotionsausschuss bis zu zwei weitere promovierte Gutachter bestellen. Die Gutachter werden vom Promotionsausschuss mit deren Einverständnis bestellt. Hat der Bewerber die Dissertation ohne Betreuer angefertigt, so soll der Promotionsausschuss wenigstens einen der vom Bewerber vorgeschlagenen Gutachter bestellen. Einer der Gutachter soll Professor des Fachbereichs im Sinne von § 61 Abs.1 HHG sein; hiervon kann der Promotionsausschuss abweichen, wenn der Betreuer der Dissertation zum Zeitpunkt der Themenvergabe Professor des Fachbereichs im Sinne von § 61 Abs.1 HHG war und dieser als Gutachter bestellt wird. Die Namen der Gutachter werden dem Doktoranden mitgeteilt. Wurde bei der Betreuung ein wissenschaftlicher Mitarbeiter nach § 4 Abs. hinzugezogen, so hat dieser das Recht, eine schriftliche Stellungnahme zur Dissertation abzugeben. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden.
- (2) Der Bewerber hat das Recht, die beim Promotionsausschuss vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen einzusehen.
- (3) Die Gutachten sollen nach Möglichkeit einen Monat nachdem die Gutachter die Arbeit erhalten haben, vorliegen. Der Promotionsausschuss bemüht sich um die rechtzeitige Vorlage der Gutachten. Die Gutachten können auch in englischer Sprache vorgelegt werden; die Bewertung hat sich nach den Regelungen dieser Ordnung (§ 10 Abs.1) zu richten.
- (4) Die Gutachter machen Bewertungsvorschläge nach § 10 Abs.1. Für die Note „ausgezeichnet“ (0) bedarf es einer besonderen Begründung. Die Gutachter können Änderungen der Dissertation für die endgültige Drucklegung vorschlagen (Abs. 9 und § 11 Abs.9).
- (5) Liegen die Gutachten vor, so ist den Professoren der in § 1 genannten Fachbereiche und den Mitgliedern des Promotionsausschusses des betreffenden Fachbereichs sechs Wochen lang

Einsicht in die Promotionsakte zu gewähren. Den Professoren des promovierenden Fachbereichs und den Dekanen der anderen in § 1 genannten Fachbereiche ist unter Beifügung der Zusammenfassung (vgl. § 7 Abs. 2 Buchstabe d) die Auslage bekanntzugeben; dabei sind die Namen der Gutachter und deren Notenvorschläge zu nennen.

- (6) Die Professoren der in § 1 genannten Fachbereiche haben das Recht, in schriftlicher Form zu den Gutachten Stellung zu nehmen, gegen die Bewertungsvorschläge Einspruch zu erheben und gegebenenfalls Änderungen der Dissertation für die endgültige Drucklegung vorzuschlagen (Abs. 9 und § 11 Abs.9).
- (7) Die einzelnen Fachbereiche können für die Einsichtnahme innerhalb des Fachbereichs ein Umlaufverfahren bei allen Professoren des Fachbereichs beschließen; dabei sind die Dissertation und die Gutachten in Umlauf zu geben.
- (8) Lehnen alle Gutachter die Dissertation ab und erfolgen keine Einsprüche gegen die Gutachten, so erklärt der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren für erfolglos beendet. Andernfalls wird das Verfahren fortgesetzt.
- (9) Haben die Gutachter oder andere Professoren Vorschläge für die endgültige Drucklegung der Dissertation gemacht (Abs. 4 und Abs. 6), so entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Gutachtern und nach Anhörung des Kandidaten, ob die vorgeschlagenen Änderungen durchgeführt werden müssen und ob dies vor der Disputation zu geschehen hat. Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Zustimmung der Gutachter vorliegt. Alleinige Grundlage für die Beurteilung ist die zuerst vorgelegte Fassung der Dissertation.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss beruft die Prüfungskommission und setzt die Prüfungstermine fest.
- (2) Der Prüfungskommission gehören die Gutachter und zwei weitere Professoren, emeritierte oder pensionierte Professoren oder Honorarprofessoren oder andere, dem Fachbereich angehörige habilitierte Wissenschaftler an, wobei mindestens drei der Mitglieder Professoren im Sinne von § 61 HHG sein müssen. Im Fach Bioinformatik soll der Prüfungskommission immer ein Mitglied aus dem jeweils anderen Fachbereich (12 oder 15) angehören.
- (3) Der Promotionsausschuss bestellt eines der Mitglieder der Prüfungskommission zum Vorsitzenden.
- (4) Den Mitgliedern der Prüfungskommission sind die Dissertation und die Gutachten und eventuelle Stellungnahmen und Einsprüche zugänglich zu machen.
- (5) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Kann ein Mitglied der Prüfungskommission aus triftigen Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss einen anderen Prüfer.

§ 10 Bewertung der Promotionsleistung

- (1) Die Promotionsleistungen werden mit den Noten

sehr gut (magna cum laude) (1)
gut (cum laude) (2)
genügend (rite) (3)
nicht genügend (non rite) (4)

Für besonders hervorragende Leistungen kann das Prädikat

ausgezeichnet (summa cum laude) (0)

erteilt werden. Die Ziffern dienen nur als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der Urkunde.

- (2) Ergeben sich bei der Durchschnittsbildung Bruchteile, so wird bei Werten bis einschließlich ...,5 die bessere Note, über ...,5 die schlechtere Note gegeben.
- (3) Das Prädikat „*ausgezeichnet*“ für die Dissertation kann nur erteilt werden (§ 11 Abs. 5), wenn alle Gutachter für die Dissertation dieses Prädikat vorgeschlagen haben. Die Gesamtnote „*ausgezeichnet*“ kann nur erteilt werden (§ 11 Abs. 5 und 7), wenn die Dissertation und die Disputation mit diesem Prädikat bewertet wurden.

§ 11 Disputation und Entscheidung

- (1) Den Termin für die universitätsöffentliche Disputation setzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Bewerber fest. Für die Disputation ist eine Zeitdauer von ein bis zwei Stunden angemessen. Die Disputation kann in Absprache mit der Prüfungskommission in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (2) Zur Disputation werden der Bewerber, die Mitglieder der Prüfungskommission und die Dekane der in § 1 genannten Fachbereiche persönlich eingeladen. Der Termin der Disputation wird in diesen Fachbereichen durch Anschlag bekanntgegeben.
- (3) In der Disputation verteidigt der Bewerber seine Dissertation vor der Prüfungskommission; er soll dabei seine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen. Die Disputation beginnt mit einem etwa 15-minütigen Bericht des Bewerbers über die Dissertation. Die Disputation ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass der Bewerber das Fachgebiet, dem die Dissertation entstammt, beherrscht und moderne Entwicklungen seines Faches kennt. Sie erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Themen angrenzender Fachgebiete, die sachlich und methodisch mit dem Arbeitsgebiet zusammenhängen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation; er kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

- (4) Bleibt der Bewerber aus nichttriftigen Gründen der Disputation fern, so wird die Disputation vom Promotionsausschuss für nicht bestanden erklärt.
- (5) Die Prüfungskommission tritt in der Regel unmittelbar nach Abschluss der Disputation zusammen, um die Noten für die Leistungen in der Dissertation, in der Disputation und für die Gesamtnote festzustellen. Sie bewertet die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten und nach Prüfung eventuell vorliegender Einsprüche und Stellungnahmen.
- (6) Der Bewerber kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens mit der Note „genügend“ bewertet worden sind.
- (7) Die Gesamtnote ergibt sich zu zwei Dritteln aus der Note für die Dissertation und zu einem Drittel aus der Note, mit der die Prüfungskommission die Leistung in der Disputation bewertet hat. § 10 Abs.2 und 3 sind anzuwenden.
- (8) Über Verlauf und Inhalt der Disputation sowie die Benotung und deren Begründung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission unterzeichnen.
- (9) Im Anschluss an die Entscheidung gibt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten das Ergebnis bekannt sowie eventuell noch ausstehende Auflagen (§ 8 Abs. 4, 6 und 10) für die endgültige Drucklegung der Pflichtexemplare. Nach Anhörung des Kandidaten setzt die Prüfungskommission eine Frist für die Vorlage der überarbeiteten Pflichtexemplare fest.
- (10) Der Kandidat erhält vom Promotionsausschuss eine Bescheinigung, in der das Prüfungsergebnis enthalten ist (vgl. das als Anlage 3 beigefügte Muster).

§ 12 Wiederholung

- (1) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann nur ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden. Das Prüfungsverfahren kann frühestens nach einem Jahr eingeleitet werden. Abs. 2 findet Anwendung.
- (2) Die Disputation kann nur einmal wiederholt werden. Dies kann frühestens nach 2 Monaten und muss innerhalb eines Jahres geschehen.

§ 13 Vollzug der Promotion

- (1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare (§ 14 Abs. 1) händigt der Dekan dem Promovierten die Urkunde aus. Die Urkunde (vgl. das als Anlage 4 beigefügte Muster) enthält das Fach, in dem die Promotion durchgeführt worden ist, den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Sie ist auf den Tag der Disputation ausgestellt, mit dem Siegel des Fachbereichs versehen und vom Dekan unterschrieben.
- (2) Nach Aushändigung der Urkunde hat der Promovierte das Recht auf Führung des Doktorgrades.

§ 14 Veröffentlichung

- (1) Die Dissertation ist in Buch- oder Fotodruck, als Beitrag eines Sammelbandes oder in Zeitschriften in der vom Fachbereich genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Als Pflichtexemplare sind hiervon innerhalb eines Jahres nach der Promotion unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern:
- a) 5 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung, oder
 - b) 4 Sonderdrucke, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
 - c) 4 Exemplare der von einem gewerblichen Verleger vertriebenen Veröffentlichung, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - d) 4 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 15 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches; in diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten, oder
 - e) 5 CD-ROMs zusammen mit 4 gedruckten Exemplaren für die Archivierung, die auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein müssen, oder
 - f) eine zur Veröffentlichung im Internet bestimmte elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zusammen mit 4 Exemplaren für die Archivierung, die auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein müssen.

Zusätzlich ist ein Exemplar zum Verbleib bei den Unterlagen des Promotionsbüros abzuliefern und eine vom Dekan genehmigte Zusammenfassung (Abstract, Key words) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zur Veröffentlichung (vgl. Fußnote ³).

- (2) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind mit einem Titelblatt gemäß Anlagen 1 und 2 zu versehen. Am Schluss ist der Lebenslauf beizufügen.
- (3) Für die in Abs. 1 genannten Pflichtexemplare ist eine verkürzte bzw. veränderte Fassung zulässig, wenn diese den wesentlichen Gehalt der Arbeit nicht verändert und den Beweisgang voll wiedergibt; hierfür ist die Zustimmung des Dekans und der Gutachter erforderlich.

§ 15 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann durch den Fachbereichsrat aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.
- (2) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrats über die Aberkennung des Doktorgrades ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 16 Gebühren

³ Die Universitätsbibliothek verzichtet ab sofort auf diese Zusammenfassung

Die Promotionsgebühr von € 150.-, bei Wiederholung € 75.-, ist vor dem Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens an die Universitätskasse zu zahlen.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) Für ausgezeichnete wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Leistungen im Fachgebiet eines Fachbereichs kann dieser die Würde eines „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (Dr. phil. nat. h.c.) verleihen.
- (2) Der Antrag auf Ehrenpromotion kann von jedem Professor oder promovierten Mitglied des Fachbereichs gestellt werden. Er muss schriftlich begründet werden.
- (3) Der Fachbereichsrat beschließt über die Einleitung des Ehrenpromotionsverfahrens. Der Fachbereichsrat setzt zur Vorbereitung der Entscheidung gemäß Abs. 5 eine Kommission ein, die in der Regel zwei Stellungnahmen einholt. Die Professoren und promovierten Mitglieder des betreffenden Fachbereichs sind vom Eröffnungsbeschluss zu benachrichtigen. Außerdem sind die anderen in § 1 genannten Fachbereiche zu unterrichten.
- (4) Alle Professoren und promovierten Mitglieder der in § 1 genannten Fachbereiche sind berechtigt, Stellungnahmen abzugeben.
- (5) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Verleihung des Grades unter Beachtung der Regelungen in § 2 Abs. 3 dieser Ordnung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Ehrenpromotion vollzieht der Dekan durch Überreichen einer Urkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche vom 01.02.1989 außer Kraft.
- (2) Tritt für einen Fachbereich eine eigene Promotionsordnung in Kraft, so bleibt die vorliegende Ordnung für die übrigen Fachbereiche gültig.

Anlage 1

Muster für das Titelblatt (vgl. § 6 Abs. 4)

(Titel der Dissertation)

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der Naturwissenschaften

vorgelegt beim Fachbereich

der Johann Wolfgang Goethe -Universität

in Frankfurt am Main

von

(Vorname und Name des Verfassers)

aus (Geburtsort)

Frankfurt (Jahr des Druckes)

(D 30)

Anlage 2

Rückseite des Titelblattes

vom Fachbereich der

Johann Wolfgang Goethe - Universität als Dissertation angenommen.

Dekan: ...

Gutachter :

Datum der Disputation : ...

Anlage 3

Muster für vorläufige Bescheinigung (vgl. § 11 Abs. 10)

Fachbereich

der

Johann Wolfgang Goethe - Universität

Der Bewerber ...

hat heute das Promotionsverfahren im Fach

.....

mit der Gesamtnote

abgeschlossen.

Die einzelnen Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet :

Dissertation:

Disputation:

Das Recht zur Führung des Dokortitels wird nicht durch diese Bescheinigung, sondern erst durch die Aushändigung der Urkunde erworben.

Frankfurt am Main, den

Der Dekan

Anlage 4

Muster für die Urkunde (vgl. § 13 Abs. 1)

(Siegel der Universität)

Der Fachbereich

der

Johann Wolfgang Goethe -Universität

verleiht

(Vorname und Name)

geb.am (Datum) in (Geburtsort)

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften

(Dr. phil. nat.)

Im Fach

nachdem er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren

durch die Arbeit

(Thema der Dissertation)

und eine öffentliche Disputation

seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Die Promotionsleistung wurde mit

(Gesamtnote)

beurteilt.

Frankfurt am Main, den (Datum der Disputation)

(Siegel)

Der Dekan

(Unterschrift)